



Brüssel, den 23. Februar 2017
(OR. en)

6322/2/17
REV 2

FRONT 68
COWEB 24

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	5712/17 FRONT 36 COWEB 10
Betr.:	Annahme des Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. Januar 2017 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien einschließlich der Verhandlungsrichtlinien übermittelt (Dokument 5712/17 FRONT 36 COWEB 10 RESTREINT UE/EU RESTRICTED).
2. Die Gruppe "Grenzen" und die JI-Referenten haben die oben genannte Empfehlung nebst den Verhandlungsrichtlinien in ihren Sitzungen vom 6. Februar 2017 bzw. vom 10. Februar 2017 geprüft.

3. Aus den Ergebnissen dieser Sitzungen und den im Anschluss daran von den Delegationen übermittelten schriftlichen Beiträgen ging hervor, dass ein grundsätzlicher Konsens über die überarbeitete Fassung der Verhandlungsrichtlinien (Dokument 6329/2/17 REV 2 FRONT 72 COWEB 28 RESTREINT UE/EU RESTRICTED) sowie über die Erklärung in der Anlage besteht.
4. Die von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung des Entwurfs eines Beschlusses des Rates ist in den Dokumenten 6180/17 und 6180/1/17 REV 1 (en) FRONT 55 COWEB 22 (LA) enthalten.
5. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden¹, nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Annahme verpflichtet.
6. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland² nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
7. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

¹ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

² ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er

- den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (Dokumente 6180/17 und 6180/1/17 REV 1 (en) FRONT 55 COWEB 22 (LA)), in dem auf die Verhandlungsrichtlinien (Dokument 6329/2/17 REV 2 FRONT 72 COWEB 28 RESTREINT UE/EU RESTRICTED) Bezug genommen wird, auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt,
- bei der Annahme die in der Anlage enthaltene Erklärung in das Ratsprotokoll aufnimmt.

ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

Da Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken als eine spezielle Art gemeinsamer Aktionen betrachtet werden können, gilt die Bezugnahme auf die freiwillige Beteiligung von Mitgliedstaaten an gemeinsamen Aktionen im Hoheitsgebiet von Drittstaaten gemäß Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über eine Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache nach Auffassung der Kommission und des Rates auch für Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken im Hoheitsgebiet von Drittstaaten. Die Beteiligung von Mitgliedstaaten an Aktionen im Hoheitsgebiet Serbiens und/oder der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gemäß den abschließend getroffenen Statusvereinbarungen erfolgt deshalb auf freiwilliger Basis.
